

Entwurf

Richtlinie zum

„ZENTRALEN INNOVATIONSPROGRAMM MITTELSTAND (ZIM)“

(Stand 05.01.2015)

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Mit dem „Zentralen Innovationsprogramm Mittelstand (ZIM)“ sollen die Innovationskraft und damit die Wettbewerbsfähigkeit mittelständischer Unternehmen, einschließlich des Handwerks und der unternehmerisch tätigen freien Berufe, nachhaltig gestärkt und dadurch ein Beitrag zum Wachstum der Unternehmen verbunden mit der Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen geleistet werden. Die Förderung soll im Sinne des Subsidiaritätsprinzips und in Übereinstimmung mit dem EU-Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation dazu beitragen,

- mit Forschung und Entwicklung (FuE) verbundene technische und wirtschaftliche Risiken von technologiebasierten Projekten zu mindern,
- mittelständische Unternehmen zu mehr Anstrengungen für marktorientierte Forschung, Entwicklung¹ und technologische Innovationen anzuregen,
- die Zusammenarbeit von Unternehmen und Forschungseinrichtungen zu stärken und den Technologietransfer auszubauen sowie das Engagement für FuE-Kooperationen und die Mitwirkung in Innovationsnetzwerken zu erhöhen,
- FuE-Ergebnisse zügig in marktwirksame Innovationen umzusetzen,
- das Innovations-, Kooperations- und Netzwerkmanagement in mittelständischen Unternehmen zu verbessern.

1.2 Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) gewährt Zuwendungen nach Maßgabe dieser Richtlinie sowie der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu §§ 23, 44 Bundeshaushaltsordnung (BHO). Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Das BMWi entscheidet auf Grund seines pflichtgemäßen Ermessens. Die Gewährung der Zuwendung steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der veranschlagten Haushaltsmittel. Der Zuwendungsgeber ist berechtigt, auch kurzfristig folgende Maßnahmen vorzunehmen:

- Reduktion der Fördersätze,
- weitere Beschränkung der Anzahl der Bewilligungen pro Unternehmen,
- befristete Aussetzung der Annahme und Prüfung neuer Förderanträge,
- zusätzliche Einschränkung der Nutzung des Förderprogramms.

1.3 Rechtsgrundlage für Zuwendungen bildet die Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Amtsblatt der EU Nr. L 187 vom 26. Juni 2014), nachfolgend VO (EU) 651/2014.

Einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund einer früheren Kommissionsentscheidung zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt nicht Folge geleistet hat, dürfen keine Einzelbeihilfen gewährt werden (VO (EU) 651/2014, Erwägungsgrund 13).

¹ Grundlage für die Bewertung sind die **Definitionen von Forschung und Entwicklung** gemäß VO (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26. Juni 2014, S. 25, Artikel 2 Nr. 85, 86)

2. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung sind Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten und diese unterstützende Dienstleistungen für innovative Produkte, Verfahren oder technische Dienstleistungen ohne Einschränkung auf bestimmte Technologien und Branchen.

Folgende von den Antragstellern frei wählbare Projektformen können gefördert werden:

2.1 ZIM-Projektformen

2.1.1 FuE-Einzelprojekte von eigenständigen Unternehmen im Sinne von 3.1.1

2.1.2 FuE-Kooperationsprojekte von eigenständigen Unternehmen im Sinne von 3.1.1 in folgenden Varianten:

- a) Kooperationsprojekte mit mindestens zwei Unternehmen,
- b) Kooperationsprojekte mit mindestens einem Unternehmen und mindestens einer Forschungseinrichtung,

2.1.3 Kooperationsnetzwerke mit mindestens sechs Unternehmen im Sinne von 3.1.1, die sich als innovative Netzwerke zusammenschließen und durch ergänzende Leistungen einer Netzwerkmanagementeinrichtung unterstützt werden. Die Managementleistungen dienen zur konzeptionellen Vorbereitung und Umsetzung von FuE-Projekten im Netzwerk, der Koordinierung der FuE-Aktivitäten sowie der Organisation und Weiterentwicklung der Kooperationsnetzwerke.

Die Managementförderung unterteilt sich in zwei Phasen:

- 1. Phase (maximal 12 Monate):

Leistungen zur Erarbeitung und Weiterentwicklung der Netzwerkkonzeption, Etablierung des Netzwerks in der Öffentlichkeit und Erarbeitung einer technologischen Roadmap mit den FuE-Projekten der Netzwerkpartner, Schaffung der vertraglichen Grundlagen für die zweite Netzwerkphase.

- 2. Phase (in der Regel 2 Jahre, in begründeten Ausnahmefällen maximal 3 Jahre):

Umsetzung der Netzwerkkonzeption entsprechend der technologischen Roadmap, Weiterentwicklung der technologischen Roadmap und Vorbereitung der Ergebnisverwertung am Markt.

(Anlage 2 enthält einen Rahmenkatalog entsprechender Aufgaben und Leistungen).

2.2 Leistungen zur Markteinführung

Kleine und mittlere Unternehmen können zusätzlich zu dem geförderten FuE-Projekt ergänzende Leistungen zur Markteinführung beantragen.

Zu den Leistungen zählen:

- a) „Innovationsberatungsdienste“: Beratung, Unterstützung und Schulung in den Bereichen Wissenstransfer, Erwerb, Schutz und Verwertung immaterieller Vermögenswerte sowie Anwendung von Normen und Vorschriften in denen diese verankert sind;
- b) „innovationsunterstützende Dienstleistungen“: Bereitstellung von Büroflächen, Datenbanken, Bibliotheken, Marktforschung, Laboratorien, Gütezeichen, Tests und Zertifizierung zum Zweck der Entwicklung effizienterer Produkte, Verfahren oder

3. Antragsberechtigte und Zuwendungsempfänger

3.1 FuE-Projekte

3.1.1 Antragsberechtigt für FuE-Projekte sind:

- a) Eigenständige kleine und mittlere Unternehmen mit Geschäftsbetrieb in Deutschland oder mit mindestens einer Niederlassung in Deutschland, die weniger als 250 Personen beschäftigen und die entweder einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. Euro erzielen oder deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Mio. Euro beläuft.
- b) Sowie weitere eigenständige mittelständische Unternehmen mit Geschäftsbetrieb in Deutschland oder mit mindestens einer Niederlassung in Deutschland, wenn sie einschließlich verbundener oder Partnerunternehmen zum Zeitpunkt der Antragstellung unter 500 Mitarbeiter beschäftigen und einen Jahresumsatz von unter 50 Mio. € erzielen.

3.1.2 Antragsberechtigt für Kooperationsprojekte mit Unternehmen sind auch nichtwirtschaftlich tätige deutsche Forschungseinrichtungen³ im Sinne von Abschnitt 2.1 des Unionsrahmens für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation (2014/C 198/01)⁴, nachfolgend FuEul-Unionsrahmen 2014/C 198/01, wenn sie Kooperationspartner eines Antragstellenden Unternehmens sind und dessen Teilprojekt gefördert wird.

Anträge von privaten nicht wirtschaftlich tätigen Forschungseinrichtungen können nur gestellt werden, sofern

- ihre wissenschaftliche Kompetenz durch wissenschaftliche Vorlaufforschung anerkannt ist und Leistungen der industriellen Forschung erbracht worden sind und
- diese über qualifiziertes wissenschaftlich-technisches FuE-Personal mit einem Anteil von mindestens 50 % an den Gesamtbeschäftigten (mindestens 10 Personen) verfügen und die notwendige technische Infrastruktur aufweisen und
- diese mehr als 50% ihrer Wertschöpfung aus der Durchführung von Forschungsaufträgen oder öffentlichen FuE-Projekten erzielen.

Forschungseinrichtungen, die Anträge im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit stellen⁵, werden unabhängig von ihrer Rechtsform und Selbsteinstufung als Unternehmen behandelt.

3.1.3 In die Kooperationsprojekte und -netzwerke können zusätzlich auch nicht antragsberechtigte Unternehmen aus dem Inland sowie Partner aus dem Ausland beteiligt werden; diese erhalten jedoch keine Förderung nach dieser Richtlinie.

3.2 Antragsberechtigt für das Management von Kooperationsnetzwerken sind die von mindestens sechs beteiligten Unternehmen im Sinne von 3.1.1 damit beauftragten Einrichtungen, wobei die

² VO (EU) 651/2014 Art. 28 i.V.m. Art. 2, Nr. 94, 95

³ Forschungseinrichtungen haben ihre Kosten und Einnahmen aus nicht-wirtschaftlicher und wirtschaftlicher Tätigkeit nach dem Transparenzrichtlinie-Gesetz vom 16. August 2001 getrennt auszuweisen. Rechtlich unselbstständigen Bundesbehörden und Einrichtungen mit FuE-Aufgaben werden die gewährten Fördermittel im Wege der Zuweisung bereitgestellt.

⁴ Übt eine Forschungseinrichtung sowohl wirtschaftliche als auch nichtwirtschaftliche Tätigkeiten aus, so ist eine Antragstellung nur möglich, sofern sie im Rahmen der nichtwirtschaftlichen Tätigkeiten der Forschungseinrichtung erfolgt und die nichtwirtschaftlichen und die wirtschaftlichen Tätigkeiten und ihre Kosten, Finanzierung und Erlöse klar voneinander getrennt werden können, so dass keine Gefahr der Quersubventionierung der wirtschaftlichen Tätigkeit besteht (vgl. Abschnitt 2.1.1. Tz. 18 FuEul-Unionsrahmen 2014/C 198/01). Auch besteht eine Antragsberechtigung, sofern die wirtschaftliche Tätigkeit eine reine Nebentätigkeit darstellt, die mit dem Betrieb der Forschungseinrichtung unmittelbar verbunden und dafür erforderlich ist oder die in untrennbarem Zusammenhang mit der nichtwirtschaftlichen Tätigkeit steht. Es wird davon ausgegangen, dass diese Bedingung erfüllt ist, wenn für die wirtschaftlichen Tätigkeiten einer Forschungseinrichtung dieselben Inputs eingesetzt werden, wie für die nichtwirtschaftlichen Tätigkeiten und die für die wirtschaftlichen Tätigkeiten jährlich zugewiesene Kapazität nicht mehr als 20% der jährlichen Gesamtkapazität der Forschungseinrichtung beträgt (vgl. Abschnitt 2.1.1. Tz. 20 FuEul-Unionsrahmen 2014/C 198/01).

⁵ Im Sinne von Abschnitt 2.1 des FuEul-Unionsrahmens 2014/C 198/01

ZIM-Förderung als aufschiebende Bedingung für das Wirksamwerden dieses Auftrags vorzusehen ist.

Diese können sein:

- eine am Netzwerk beteiligte Forschungseinrichtung oder
 - eine externe Netzwerkmanagementeinrichtung.
- a) Die Netzwerkmanagementeinrichtung muss
- über die notwendige technologische Kompetenz verfügen,
 - Erfahrungen im Projektmanagement und Marketing besitzen,
 - in ihren Geschäftsfeldern eng mit Unternehmen und Forschungseinrichtungen zusammen arbeiten,
 - Erfahrungen in Moderation und Coaching von Innovationsprozessen aufweisen.
- b) Die Netzwerkmanagementeinrichtung muss in Bezug auf die Netzwerkarbeit und die FuE-Projekte des Netzwerks ein neutraler Intermediär sein. Sie darf keine eigenen wirtschaftlichen Interessen an den Ergebnissen des Netzwerks und keine Beteiligungen an Unternehmen des Netzwerks haben. Die Netzwerkpartner oder ihnen nahestehende Personen dürfen keine Beteiligungen an der Managementeinrichtung besitzen. Die Netzwerkmanagementeinrichtungen sowie ihre Partnerunternehmen und verbundene Unternehmen dürfen nicht unmittelbar an FuE-Projekten des jeweiligen Netzwerks beteiligt werden.
- c) Die Förderung der Managementleistungen stellt für die begünstigten Unternehmen eine Beihilfe nach den Vorschriften der EU dar, die im Rahmen des "de minimis"-Verfahrens⁶ abgewickelt wird.

3.3 Antragsberechtigt für Leistungen zur Markteinführung sind kleine und mittlere Unternehmen gem. 3.1.1 a), deren FuE-Projekte im ZIM bewilligt wurden. Im Rahmen der maximal zuwendungsfähigen Kosten nach 5.4.3 können maximal 3 Anträge in Bezug auf ein FuE-Projekt gestellt werden.

3.4 Nicht antragsberechtigt sind Unternehmen, Forschungs- und Netzwerkeinrichtungen,

- a) über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist. Dasselbe gilt für Antragsteller und, sofern der Antragsteller eine juristische Person ist, für Inhaber juristischer Personen, die eine Vermögensauskunft nach § 807 Zivilprozessordnung oder § 284 Abgabenordnung 1977 abgegeben haben oder zu deren Abgabe verpflichtet sind,
- b) die der Land- und Forstwirtschaft, der Fischerei oder dem Verkehrswesen zuzuordnen sind.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Projekte können nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gefördert werden, wenn sie:

- ohne Förderung nicht oder nur mit deutlichem Zeitverzug realisiert werden könnten,
- mit einem erheblichen technischen Risiko behaftet sind und
- auf anspruchsvollem Innovationsniveau die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen nachhaltig erhöhen und damit neue Marktchancen eröffnen und Arbeitsplätze schaffen bzw. sichern.

⁶ "De minimis"-Regelung gemäß VO (EU) Nr. 140/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen.

4.1 Voraussetzungen für FuE-Projekte

- 4.1.1** Die FuE-Projekte müssen auf neue Produkte, Verfahren oder technische Dienstleistungen abzielen, die mit ihren Funktionen, Parametern oder Merkmalen die bisherigen Produkte, Verfahren oder technischen Dienstleistungen deutlich übertreffen und sich am internationalen Stand der Technik orientieren. Das technologische Leistungsniveau der Unternehmen und deren Innovationskompetenz soll insbesondere durch den Einstieg des Unternehmens in ein neues Technologiefeld oder eine neue Kombination von modernen Technologien im Unternehmen erhöht werden.
- 4.1.2** FuE-Kooperationsprojekte müssen in einer ausgewogenen Partnerschaft, bei der alle Partner innovative Leistungen erbringen und die beteiligten Unternehmen die Ergebnisse gemeinsam vermarkten wollen, durchgeführt werden. Zur Erhöhung der Innovationskompetenz aller beteiligten Unternehmen und zur Vermeidung einer einseitigen Dominanz dürfen auf ein Unternehmen bei bilateralen Kooperationsprojekten nicht mehr als 70 % der zuwendungsfähigen Personenmonate beider Partner und bei Projekten mit mehr als zwei Partnern nicht mehr als 50% entfallen. Auf Forschungseinrichtungen dürfen grundsätzlich nicht mehr als 50 % der zuwendungsfähigen Personenmonate aller Partner entfallen.
- 4.1.3** Bei FuE-Kooperationsprojekten ist es erforderlich, dass zwischen den beteiligten Partnern eine Kooperationsvereinbarung mit mindestens folgendem Inhalt abgeschlossen wird:
- Beschreibung und Zielstellung des FuE-Projektes sowie Abgrenzung der Teilprojekte (Vorhaben);
 - Darstellung der Forschungs- und Entwicklungsanteile der zu benennenden Kooperationspartner am Gesamtaufwand des Projektes;
 - vollständiger Arbeitsplan aller beteiligten Kooperationspartner mit Arbeitspaketen, Terminen, Personalaufwand in Personenmonaten;
 - Nennung der unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten vorgesehenen Vergabe von Aufträgen an Dritte;
 - Regelung der Schutz- und Nutzungsrechte sowie der gemeinsamen Nutzung und Vermarktung der Ergebnisse der Kooperation.

Bei Vergabe eines FuE-Auftrages ist ein FuE-Vertrag mit vergleichbarem Inhalt einschließlich Termin- und Zahlungsplan erforderlich.⁷

- 4.1.4** Bei der Durchführung der FuE-Projekte muss gewährleistet sein, dass die Projektbearbeitung nach anerkannten Prinzipien und Regeln der einschlägigen Wissenschafts- und Technikdisziplinen (*lege artis*) erfolgt und die weiteren Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis eingehalten werden. Primärdaten sind zu sichern und für mindestens 5 Jahre nach Abschluss des Projekts aufzubewahren. Zwischen- und Abschlussergebnisse sind so zu dokumentieren, dass sie im Falle einer Vorortprüfung gemäß 6.2.3 zur Verfügung stehen.

4.2 Voraussetzungen für Kooperationsnetzwerke

- 4.2.1** Gefördert werden nur Managementleistungen, die den Anforderungen gemäß 2.1.3 sowie Anlage 2 entsprechen und vom Zuwendungsempfänger erbracht oder von diesem in Auftrag gegeben worden sind.
- a) Die für das jeweilige Netzwerk notwendigen Aktivitäten und Leistungen des Netzwerkmanagements müssen zwischen den Netzwerkpartnern und dem Management vertraglich geregelt sein. Die Netzwerkmanagementeinrichtung soll die Leistungen überwiegend

⁷ Zur Regelung der Rechte am geistigen Eigentum werden die vom BMWi herausgegebenen Mustervereinbarungen (www.bmwi.de) empfohlen.

mit eigenen Kapazitäten erbringen. Die Abrechnung von ergänzenden Aufträgen an Dritte ist nur möglich, wenn sie unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten erfolgt und höchstens ein Viertel der Gesamtleistungen beträgt. Dabei sind Aufträge an Netzwerkpartner ausgeschlossen.

- b) Das Netzwerkmanagement darf nicht im Zusammenhang mit der Anbahnung von eigenständigen Geschäften stehen.
Unterstützende technische Dienstleistungen für Netzwerkpartner dürfen im Ausnahmefall erbracht werden, wenn die Rechte an den Ergebnissen und die Ergebnisverwertung ausschließlich bei den Netzwerkpartnern liegen. Dem Projektträger sind alle während der Förderphasen wirksamen vertraglichen Vereinbarungen zwischen Netzwerkmanagement und Netzwerkpartnern zur Kenntnis zu geben.

4.2.2 Die Förderphasen 1 und 2 können jeweils zum Beginn des Monats bewilligt werden, in dem die dafür erforderlichen Anlagen zum Antragsformular in bewilligungsreifer Qualität vorliegen.

Für die Phase 1 sind dies:

- Mandat zur Antragstellung durch die Netzwerkpartner
- Netzwerkkonzeption inkl. erster FuE-Ideen
- Vereinbarung mit den Netzwerkpartnern

Für die Phase 2 sind dies:

- Fortgeschriebenes Netzwerkkonzept einschließlich einer technologischen Roadmap inkl. der FuE-Projekte zur Umsetzung der Netzwerkkonzeption
- Multilaterale Netzwerkvereinbarung
- Sonstige vereinbarte Nachweise

Der Übergang von der Förderphase 1 zur Förderphase 2 soll innerhalb von spätestens drei Monaten erfolgen.

4.2.3 Die im Antrag für die Förderphase 1 sowie in der technologischen Roadmap für die Förderphase 2 dargestellten FuE-Aktivitäten der Netzwerkpartner müssen die Anforderungen an FuE-Projekte dieser Richtlinie insbesondere in Bezug auf Innovationsgehalt und technische Risiken erfüllen.

4.3 Voraussetzungen für die Förderung von Leistungen zur Markteinführung

Gefördert werden nur solche Leistungen,

- die im engen sachlichen und terminlichen Zusammenhang mit dem FuE-Projekt stehen und
- für die Markteinführung erforderlich sind und
- nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten an qualifizierte externe Anbieter vergeben werden sollen.

Der Abschluss des erfolgreichen FuE-Projekts darf nicht länger als 6 Monate zurückliegen.

4.4 Erfolgskontrolle und Ausschluss der Förderung

4.4.1 Grundsätzlich ist es bei allen Projekten erforderlich, dass mit der Antragstellung ein Markteinführungskonzept für die geplanten Ergebnisse des FuE-Projektes vorgelegt wird. Dazu ist das Ziel des Projekts verständlich und kontrollfähig zu beschreiben und es sind eindeutige technische und wirtschaftliche Zielkriterien zu definieren. Diese sind mit angemessenem Aufwand in den Zwischenberichten zum Projektabschluss im Verwendungsnachweis zu aktualisieren; sie müssen als Grundlage für eine Erfolgskontrolle in angemessenem zeitlichen Abstand zum Abschluss des Projekts geeignet sein.

4.4.2 Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn

- a) das Projekt im Rahmen anderer FuE-Förderungen des Bundes, der Länder oder der Europäischen Kommission unterstützt wird. Dies gilt nicht für Kredit- und Beteiligungsprogramme. Eine Kumulierung mit diesen (z. B. ERP-Innovationsprogramm) ist möglich, soweit der Gesamtsubventionswert die nach der VO (EU) 651/2014 zulässigen Beihilfeintensitäten nicht überschreitet;
- b) vor dem bestätigten Antragseingang mit dem Projekt begonnen oder Vereinbarungen zwischen den beteiligten Partnern rechtskräftig abgeschlossen worden sind. Vorhandene Verträge stehen einer Förderung nur dann nicht entgegen, wenn im Vertragstext die Förderung als aufschiebende Bedingung für die Wirksamkeit formuliert worden ist;
- c) das gesamte Projekt oder Teile davon im Auftrag eines Dritten durchgeführt werden;
- d) es sich bei den miteinander kooperierenden Partnern (einschließlich Auftragnehmer) um Partnerunternehmen oder verbundene Unternehmen gemäß der EU-Definition⁸ handelt. Dies gilt sinngemäß auch für kooperierende Forschungseinrichtungen. Eine Förderung ist auch dann ausgeschlossen, wenn eine oder mehrere Personen, die in gesellschaftsrechtlicher oder dienstrechtlicher Verbindung zu mindestens zwei kooperierenden Partnern stehen, imstande sind, einzeln oder gemeinsam bei der Vereinbarung der Geschäftsbeziehung zwischen den Kooperationspartnern auf mindestens zwei der Partner wesentlichen Einfluss auszuüben oder eine Partei ein eigenes Interesse an der Erzielung von Erträgen des anderen hat. Als wesentliche Einflussnahme bei der Projektausgestaltung wird das Mitspracherecht gesehen, das sich u. a. aus leitenden Funktionen, insbesondere Geschäftsführer, Institutsleiter, FuE-Leiter, dem Besitz von Unternehmensanteilen oder vertraglichen Vereinbarungen ableiten lässt;
- e) es sich um Projekte handelt, die Studiencharakter besitzen oder deren Ziel die Erarbeitung von Informationssystemen und deren typische Bestandteile, wie Datenbanken, Plattformen, Konfiguratoren, Kataloge, Handbücher u. ä. ist oder wenn es um die Entwicklung von Management-Systemen geht, deren Zielstellungen und Lösungsansätze überwiegend organisatorische oder betriebswirtschaftliche Konzepte oder Methoden beinhalten und keine technologischen Konzepte zu Grunde liegen;
- f) die Projekte wiederkehrende und routinemäßige Änderungen an bestehenden Produkten und Verfahren beinhalten, einschließlich der Entwicklung und Herstellung von Applikationssoftware ohne signifikanten Anteil einer technischen Problemlösung sowie Änderungen und Anpassungen an Standard- und Systemsoftware, die den Stand der Technik nicht übertreffen.

4.5 Voraussetzungen für die Unternehmen und Einrichtungen

4.5.1 Die Unternehmen und Einrichtungen müssen für eine ordnungsgemäße Abwicklung der Projekte folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a) Sie müssen über das notwendige technologische und betriebswirtschaftliche Potenzial zur erfolgreichen Durchführung des Projekts und zur Umsetzung der Ergebnisse verfügen. Dazu gehört, dass
 - sie über ausreichend qualifiziertes wissenschaftlich-technisches Personal verfügen
 - oder

⁸ VO (EU) Nr. 651/2014 Anhang 1, Artikel 3

- entsprechende Neueinstellungen vorgesehen sind
oder
 - sonstige vertraglich geregelte zeitweilige Personalaufnahmen vorgesehen sind.
- b) Unternehmen sollen ihre Gründung abgeschlossen haben und müssen in der Lage sein, den für das Projekt erforderlichen finanziellen Eigenanteil aufzubringen.
- c) Die nach Abzug des Personals für das FuE-Projekt verbleibende Personalkapazität, einschließlich der Geschäftsführung, muss den weiteren Geschäftsgang im Unternehmen oder in der Einrichtung sicherstellen können.
- d) Unternehmen und Einrichtungen müssen über ein geordnetes Rechnungswesen verfügen.

4.5.2 Nicht förderfähig sind Unternehmen und Einrichtungen,

- die bei vorausgegangenen Zuwendungen aus dem ZIM in den zurückliegenden drei Jahren ihrer Verwertungspflicht sowie ihren Berichts- und sonstigen Pflichten nicht nachgekommen sind,
- bei denen bisherige öffentliche Förderungen nicht zu positiven, das Wachstum der Unternehmen unterstützenden wirtschaftlichen Effekten geführt haben.

4.6 Voraussetzungen für die einbezogenen Personen

4.6.1 An Projekten mitarbeitende Personen können gefördert werden, wenn für diese eine sachgerechte Qualifikation und Beschäftigung beim Antragssteller belegt und anerkannt werden kann.

4.6.2 Eine Förderung der an Projekten mitarbeitenden Personen ist ausgeschlossen, wenn

- deren Tätigkeit im Rahmen anderer Förderprogramme des Bundes, der Länder oder der Europäischen Kommission unterstützt wird und diese Förderung in den Bewilligungszeitraum fällt und arbeitszeitmäßig oder projektbezogen eine Doppelförderung darstellen würde oder
- diese durch Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen, Lohnkostenzuschüsse oder vergleichbare arbeitsmarktpolitische Maßnahmen finanziert werden oder
- in Forschungseinrichtungen grundfinanziertes Personal (ohne Ersatzpersonal) eingesetzt werden soll.

5. Art und Umfang, Höhe der Förderung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss (Projektförderung) in Form einer Anteilsfinanzierung gewährt.

5.2 Fördersätze

5.2.1 FuE-Projekte

Die Förderung der **Unternehmen** für FuE-Projekte erfolgt grundsätzlich bis zu den in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Fördersätzen, die auf die zuwendungsfähigen Kosten bezogen werden:

Unternehmensgröße	Einzelprojekte nach 2.1.1	Kooperationsprojekte nach 2.1.2	Kooperationsprojekte mit ausländischen Partnern
kleine Unternehmen in den neuen Bundesländern ⁹	45%	50%	55%
kleine Unternehmen in den alten Bundesländern ¹⁰	40%	45%	55%
mittlere Unternehmen ¹¹	35%	40%	50%
Unternehmen gem. 3.1.1 b)	25%	30%	40%

- a) Bei Kooperationsprojekten wird für Unternehmen mit inländischen Partnern der Fördersatz gegenüber Einzelprojekten grundsätzlich um 5%-Punkte erhöht. Dies gilt für Unternehmen gem. 3.1.1 b) jedoch nur, wenn an der Kooperation mindestens ein KMU¹² oder eine Forschungseinrichtung beteiligt ist.
- b) Bei internationalen Kooperationsprojekten wird für Unternehmen mit mindestens einem ausländischen Partner der Fördersatz gegenüber Kooperationsprojekten mit inländischen Partnern um 10%-Punkte erhöht. Er beträgt jedoch max. 55%.

Bei einer Kooperation mit einer oder mehreren ausländischen Forschungseinrichtungen gilt abweichend hiervon

- für kleine Unternehmen ein Fördersatz in Höhe von 45%,
 - für mittlere Unternehmen ein Fördersatz in Höhe von 35%,
- wenn nicht mindestens eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:
- an der Kooperation ist zusätzlich mindestens ein weiteres Unternehmen beteiligt,
 - die ausländische(n) Forschungseinrichtung(en) trägt/(tragen) mindestens 10% der beihilfefähigen Kosten und hat/(haben) das Recht, ihre eigenen Forschungsergebnisse zu veröffentlichen.

Für Unternehmen gem. 3.1.1 b) gilt bei Kooperationsprojekten mit ausländischen Partnern ausnahmsweise ein Fördersatz in Höhe von 25%, wenn nicht mindestens eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

- an der Kooperation ist mindestens ein KMU beteiligt,
- an der Kooperation ist mindestens ein Unternehmen aus einem anderen EU-Mitgliedstaat oder einem Land des EWR-Abkommens beteiligt,
- an der Kooperation sind eine oder mehrere Forschungseinrichtungen beteiligt, die das Recht haben, ihre eigenen Forschungsergebnisse zu veröffentlichen.

- c) Die Förderung der Forschungseinrichtungen beträgt 100 % der zuwendungsfähigen Kosten. Dabei muss sich die Forschungseinrichtung das Recht auf Veröffentlichung und Verbreitung der Forschungsergebnisse vorbehalten und diskriminierungsfrei ausüben können.

⁹ Als kleine Unternehmen gelten nach der VO (EU) 651/2014 Anhang 1 Artikel 2 Nr. 2 Unternehmen mit weniger als 50 Beschäftigte und einer Jahresbilanzsumme von höchstens 10 Mio. € oder einem Jahresumsatz von höchstens 10 Mio. €.

¹⁰ Als kleine Unternehmen gelten nach der VO (EU) 651/2014 Anhang 1 Artikel 2 Nr. 2 Unternehmen mit weniger als 50 Beschäftigte und einer Jahresbilanzsumme von höchstens 10 Mio. € oder einem Jahresumsatz von höchstens 10 Mio. €.

¹¹ Als mittlere Unternehmen gelten nach der VO (EU) 651/2014 Anhang 1 Artikel 2 Nr. 1 i. V. m. Nr. 2 Unternehmen von 50 bis zu weniger als 250 Beschäftigte und einer Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Mio. € oder einem Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. €.

¹² Vgl. VO (EU) 651/2014 Anhang 1 Artikel 2 Nr. 1.

5.2.2 Management von Kooperationsnetzwerken

Die Förderung des Managements von **Kooperationsnetzwerken** ist degressiv gestaffelt. Von den zuwendungsfähigen Kosten werden maximal gefördert: im ersten Jahr 90 %, im zweiten Jahr 70 %, im dritten Jahr 50 % und ggf. im vierten Jahr 30 %. Die Differenz ist in der Summe über wachsende eigene Geldleistungen der beteiligten Netzwerkpartner zu finanzieren. Nach Abschluss der Förderung sollen die Partner die Organisations- und Transaktionskosten des Netzwerkes selbst tragen.

5.2.3 Leistungen zur Markteinführung

Der Fördersatz beträgt 50 % der zuwendungsfähigen Kosten nach Nummer 5.4.3.

5.3 Zuwendungsfähige Kosten

5.3.1 Einzel- und Kooperationsprojekte, einschl. Kooperationsnetzwerke

Als zuwendungsfähige Kosten sind projektbezogen folgende Kostenpositionen grundsätzlich nach Art. 25 Nr. 3 VO (EU) 651/2014 und der Nummer 6 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung auf Kostenbasis (ANBest-P-Kosten; Anlage 4 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 BHO) wie folgt zu bestimmen und ggf. zusammenzufassen:¹³

a) Personalkosten

- Ausgangspunkt ist das Bruttogehalt der beteiligten Personen im Monat der Antragstellung. Die Personalkosten sind aus den personengebundenen Stundensätzen im Antragsjahr und den förderfähigen produktiven Jahresarbeitsstunden zu ermitteln. Gehaltskosten sind bis zu max. 100.000 € pro Person und Jahr zuwendungsfähig.
- Soweit Geschäftsführer oder Unternehmensinhaber im Projekt tätig werden, dürfen hierfür nur Personaleinzelkosten von entsprechenden vergleichbaren leitenden Mitarbeitern im Projekt verrechnet werden; dies gilt auch für ohne feste Entlohnung tätige Unternehmer. Die entsprechenden Einkünfte sind nachzuweisen.
- Die projektbezogenen Personenstunden sind bei den Zuwendungsempfängern mit Beginn des Projekts pro Tag eigenhändig und zeitnah (mindestens innerhalb einer Woche) von jeder am Projekt mitarbeitenden Person in Stundennachweisen entsprechend dem Musterformular (verfügbar unter www.zim-bmwi.de) zu erfassen und monatlich mit Datumsangabe zu unterzeichnen. Alternativ können elektronische Medien und eigene Vorlagen des Zuwendungsempfängers verwendet werden, wenn damit die gleichen Informationen und kurzfristig prüfungsgerechte Ausdrücke ermöglicht werden.

b) Kosten für projektbezogene Aufträge an Dritte und FuE-Aufträge

- Als projektbezogene Aufträge an Dritte gelten nur Fremdleistungen, die aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen von Dritten erbracht werden. Diese sind grundsätzlich bei FuE-Projekten bis zu 25 % der Personaleinzelkosten und bei Kooperationsnetzwerken bis zu 25 % der Gesamtkosten zuwendungsfähig.
- Qualifizierte FuE-Aufträge an einen Forschungspartner sind bis zu 70 % der Personaleinzelkosten zuwendungsfähig. Der Auftrag muss mindestens 30 % und höchstens 70 % der Personenmonate des Gesamtprojekts aufweisen.

c) übrige Kosten

- Alle übrigen projektbezogenen Kosten werden für Unternehmen und Netzwerkmanagement-Einrichtungen auf maximal 100 % und für Forschungseinrichtungen auf maximal 75 % der Personalkosten begrenzt und damit abgegolten.
- Über die genannten ANBest-P-Kosten hinaus betrifft das sowohl solche Kostenarten wie die Materialkosten, die Abschreibungen auf vorhabenspezifische Anlagen und Geräte

¹³ Hinweise zur Berechnung der Kosten stehen im Internet unter www.zim-bmwi.de zur Verfügung und werden mit den Antragsunterlagen übergeben.

sowie die Reisekosten als auch Steigerungen der Personalkosten während der Projektlaufzeit.

- Für das Management von Kooperationsnetzwerken werden hiermit auch die allgemeinen Verwaltungsarbeiten der Netzwerkmanagementeinrichtung (z.B. Sekretariat, Buchhaltung, Hilfskräfte) abgegolten.
- Nicht förderfähig sind Kosten für externe Beratungsleistungen, insbesondere Beratung für die Antragstellung und Administration des geförderten FuE-Projektes. Hiervon ausgenommen sind Netzwerkmanagementleistungen.

5.3.2 Leistungen zur Markteinführung

Zuwendungsfähig sind die projektbezogenen Kosten der Unternehmen für Leistungen Dritter (ohne Umsatzsteuer) gemäß 2.3.

5.4 Höhe der förderfähigen Kosten und der Zuwendungen

5.4.1 FuE-Projekte

Für FuE-Projekte nach 2.1.1 und 2.1.2 sind die Kosten für das Teilprojekt (Vorhaben) eines Unternehmens bis zu 380.000 € zuwendungsfähig. Für eine Forschungseinrichtung belaufen sich die zuwendungsfähigen Kosten eines Teilprojekts (Vorhabens) auf max. 190.000 €. Die Höhe der Förderung der Unternehmen ergibt sich aus der Multiplikation der förderfähigen Kosten mit den Fördersätzen gem. 5.2.1.

Bei Kooperationsprojekten ist die Zuwendungshöhe für das Gesamtprojekt auf max. 2.000.000 € begrenzt.

Während der Laufzeit des Programms kann ein Unternehmen mehrere Förderungen erhalten. Die Anzahl der Bewilligungen pro Unternehmen ist jährlich auf zwei FuE-Projekte begrenzt.

5.4.2 Kooperationsnetzwerke

Die Höhe der förderfähigen Kosten für ein Kooperationsnetzwerk ergibt sich aus den förderfähigen Kosten für die sich aus der „technologischen Roadmap“ ergebenden FuE-Projekte nach 5.4.1 und den förderfähigen Kosten für das Netzwerkmanagement. Für Netzwerkmanagementleistungen (vgl. Anlage 2) können Zuwendungen von insgesamt bis zu 380.000 € bewilligt werden, wobei diese für die Phase 1 auf max. 160.000 € begrenzt werden.

5.4.3 Leistungen zur Markteinführung

Leistungen nach 2.2 sind bis zu 50.000 € pro gefördertem FuE-Projekt zuwendungsfähig.

6 Verfahren

6.1 Antragsverfahren

- a) Anträge können nur auf amtlichem Vordruck oder mit gleichen Informationen mittels elektronischer Medien, die mit einer rechtsverbindlichen Unterschrift versehen sind, bis zum 31.12.2019 laufend gestellt werden.
- b) Die Antragsvordrucke sind im Internet unter www.zim-bmwi.de und bei den Projektträgern verfügbar.
- c) Die Anträge mehrerer an einer Kooperation beteiligten Unternehmen und Forschungseinrichtungen sollen zeitnah (innerhalb von zwei Wochen) und möglichst gemeinsam eingereicht werden.

6.1.2 Als Antrag für alle FuE-Projekte sind folgende Unterlagen einzureichen:

- a) Antragsformular mit den Anlagen

- Darstellung des Antragstellers,
- rechtliche Erklärungen,
- Auflistung der Förderungen in anderen Programmen in den letzten drei Jahren,

bei Unternehmen:

- aktueller Handelsregisterauszug oder Gewerbeanmeldung
- Erklärung zum Anreizeffekt der Förderung

bei KMU zusätzlich:

- Erklärung zur Einstufung als KMU ¹⁴

bei Unternehmen nach 3.1.1 Buchstabe b zusätzlich:

- Erklärung zur Einstufung als antragsberechtigtes Unternehmen

bei privaten Forschungseinrichtungen zusätzlich:

- Vereinsregisterauszug sowie Satzung und Liste der Mitglieder,
- aktueller Handelsregisterauszug bei einer gemeinnützigen GmbH,
- Nachweis der Gemeinnützigkeit.

b) Darstellung des Projektinhalts

- Anlagen zur Begründung und Beschreibung der Zielstellung des Projekts und seiner Wirkungen,
- Anlage zur Planung des Arbeitsablaufs,

c) bei Kooperationsprojekten:

- Angaben zu den Kooperationspartnern und
- Entwurf der Kooperationsvereinbarung, es sei denn, diese ergeben sich für Kooperationen innerhalb eines Netzwerks aus den Antragsunterlagen und Verträgen des Kooperationsnetzwerks.

d) Untersetzung der beantragten Förderung

- Anlagen zum Personal und zu den Kosten,
- Anlage zur Bonität und Finanzierung des Eigenanteils.

e) Markteinführungskonzept.

6.1.3 Bei der Beantragung des Managements von Kooperationsnetzwerken sind entsprechend den zeitlichen Besonderheiten folgende Unterlagen einzureichen:

a) vor der Beantragung der Förderphase 1:

Mandatserteilung der Netzwerkpartner an die als künftiger Antragsteller vorgesehene Netzwerkmanagementeinrichtung, wobei die ZIM-Förderung als aufschiebende Wirkung für das Zustandekommen des Auftrags vorzusehen ist.

b) für die Förderphase 1:

- Antragsvordruck mit den notwendigen Angaben zum Antragsteller, zu den Netzwerkpartnern und zur Finanzierung,
- inhaltliches Konzept mit der Darstellung der Netzwerkinhalte sowie Beschreibung der Ziele und mögliche FuE-Aktivitäten sowie die am Ende der Phase 1 zu erreichenden Ergebnisse,
- Referenzdarstellung des Antragstellers (bei Unternehmen ggf. auch Handelsregisterauszug) und der als Netzwerkmanager agierenden Personen mit einer Erklärung zu personellen oder institutionellen Verbindungen zwischen Netzwerkmanagement und

- Netzwerkpartnern,
- Aktueller Handelsregister-/ Vereinsregisterauszug oder Gewerbeanmeldung
- Arbeits- und Meilensteinplanung
- Anlagen zur Kalkulation der Personal- und Kostenaufwendungen, einschließlich der vorgesehenen Regelung über die finanzielle Eigenbeteiligung der Netzwerkpartner (bzw. ein entsprechender Vertrag mit einer aufschiebenden Wirksamkeitsbedingung),
- Erklärungen der Unternehmen über die bisherigen „de-minimis“-Förderungen.

c) für die Förderphase 2 (Einreichung spätestens 3 Monate nach Abschluss der Phase 1):

- Antragsvordruck mit den notwendigen Angaben zum Antragsteller, zu den Netzwerkpartnern und zur Finanzierung,
- einen Bericht über die Ergebnisse der erfolgreich abgeschlossenen Förderphase 1 (siehe Anlage 2),
- ein für die Förderphase 2 fortgeschriebenes Netzwerkkonzept mit den am Ende der Förderung zu erzielenden Ergebnissen,
- eine technologische Roadmap mit den dazu notwendigen einzuleitenden FuE-Projekten sowie
- die Netzwerkvereinbarung
- Arbeits- und Meilensteinplanung
- Anlagen zur Kalkulation der Personal- und Kostenaufwendungen, einschließlich der vorgesehenen Regelung über die finanzielle Eigenbeteiligung der Netzwerkpartner (bzw. ein entsprechender Vertrag mit einer aufschiebenden Wirksamkeitsbedingung).

6.1.4 Antragsverfahren für Leistungen zur Markteinführung

Leistungen zur Markteinführung können mit Beginn der Förderung eines Kooperations- oder Einzelprojekts bis maximal 6 Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraums für das FuE-Projekt in Abhängigkeit von ihrer sachlichen und terminlichen Notwendigkeit einzeln oder zusammengefasst beantragt werden.

Die Anträge sind bei den jeweils für das FuE-Projekt zuständigen Projektträgern einzureichen.

6.2 Bearbeitungs-, Bewilligungs- und Abwicklungsverfahren

6.2.1 Der Eingang der eingereichten Unterlagen wird dem Antragsteller vom Projektträger schriftlich bestätigt.

Die Projektträger sind berechtigt, danach weitere Unterlagen zur Vervollständigung und Qualifizierung der Antragsunterlagen anzufordern. Kommen Antragsteller diesen Nachforderungen innerhalb von zwei Monaten nicht ausreichend nach, kann der Antrag daraufhin abgelehnt werden.

6.2.2 Die Entscheidungen über die Förderanträge werden nach Qualität und Vollständigkeit der Antragsunterlagen sowie zuerkannten Förderprioritäten nach wettbewerblichen Gesichtspunkten getroffen.¹⁵

Über die Förderung entscheidet das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie kontinuierlich auf Vorschlag der Projektträger, es sei denn, diese sind dazu beliehen worden.

6.2.3 Den Projektträgern obliegt insbesondere die Beratung der Antragsteller, die Prüfung der Anträge, die kassentechnische Abwicklung der Zuwendungen und die Prüfung der Zwischen- und Verwendungsnachweise sowie die Vor-Ort-Prüfungen bei den Zuwendungsempfängern. Sie können Sachverständige zur Begutachtung der beantragten Projekte einschalten und Prüfungen bei den Zuwendungsempfängern in Auftrag geben. Diese Personen sind wie die Mitarbeiter der Projektträger zur Vertraulichkeit verpflichtet.

¹⁵ Siehe dazu Hinweise für die Antragsteller im Anhang.

6.2.4 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und ggf. erforderliche Aufhebung der Zuwendungsbescheide und die Rückforderung der gewährten Zuwendungen gelten die §§ 23 und 44 der BHO, die hierzu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften, diese Richtlinie, die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung auf Kostenbasis (ANBest-P-Kosten), die Bestandteil des Zuwendungsbescheides werden, sowie §§ 48 bis 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG), soweit nicht in 6.2.5 und 6.2.6 Abweichungen zugelassen worden sind.

6.2.5

- a) Die Zuwendungsempfänger fordern die benötigten Mittel bei dem jeweiligen Projektträger an. Die Zuwendung wird stets nachträglich auf Anforderung in Teilbeträgen - in der Regel entsprechend den in den jeweils vergangenen drei Monaten entstandenen Kosten - ausgezahlt. Im Ausnahmefall können Zuwendungsempfänger kürzere Fristen für die nachträgliche Auszahlung der Mittel beantragen.
- b) Mit der ersten Zahlungsanforderung, spätestens jedoch drei Monate nach der Bewilligung, ist bei FuE-Kooperationsprojekten eine Kopie der rechtsverbindlich abgeschlossenen Vereinbarungen als Voraussetzung für die Auszahlung von Fördermitteln vorzulegen. Bei Vergabe eines FuE-Auftrags der erteilte FuE-Auftrag; es sei denn mit den Antragsunterlagen wurde bereits ein Vertrag mit einer aufschiebenden Wirkung vorgelegt.
- c) Voraussetzung für die Auszahlung von Fördermitteln für das Management von Kooperationsnetzwerken ist eine Übersicht über den Eingang der Eigenbeteiligungen der Netzwerkpartner für den jeweils vorangegangenen Berichtszeitraum. Die Bezahlung der Eigenbeteiligungen der Netzwerkpartner wird als Bestätigung dafür gewertet, dass die Managementleistungen erbracht wurden.
- d) Ein Restbetrag in Höhe von 10 % der Zuwendung wird erst nach Vorlage des ordnungsgemäßen Verwendungsnachweises ausgezahlt. Nach Eingang des Verwendungsnachweises wird unverzüglich festgestellt, ob sich aus den Angaben im Verwendungsnachweis Anhaltspunkte für Erstattungen ergeben.

6.2.6 Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von drei Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch drei Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes bzw. Abbruch des Projekts abschließend nachzuweisen (Verwendungsnachweis).

- a) Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht, der auch eine Kurzbeschreibung des Projektergebnisses beinhaltet und einem zahlenmäßigen Nachweis. Dazu sind die jeweils aktuellen Formulare ¹⁶ zu verwenden und die mit dem Antrag definierten wirtschaftlichen Zielkriterien zu aktualisieren.
- b) Für Projekte, deren Laufzeit einen Zeitraum von 12 Monaten überschreitet, sind formlose Zwischenberichte zu den im Zuwendungsbescheid festgelegten Meilensteinen und Terminen vorzulegen. Sowohl im Zwischenbericht als auch im Sachbericht des Verwendungsnachweises ist das im Antrag eingereichte Markteinführungskonzept qualifiziert zu aktualisieren und fortzuschreiben.

6.2.7 Der Bundesrechnungshof und seine Prüfungsämter sind berechtigt, beim Zuwendungsempfänger zu prüfen (§§ 91, 100 BHO).

6.2.8 Subventionstatbestand

Die in den Antragsvordrucken aufgelisteten Angaben und die Angaben in den Verwendungsnachweisen sind subventionserheblich im Sinne von § 264 StGB in Verbindung mit § 2 Subventionsgesetz.

6.3 Veröffentlichung und Evaluation

6.3.1 Der Zuwendungsgeber ist berechtigt, über die Projekte folgende Angaben bekannt zu geben

- das Thema des Projekts,
- den Zuwendungsempfänger,
- den Bewilligungszeitraum,
- die Höhe der Zuwendung.

6.3.2 Zur Bewertung der Wirksamkeit und Umsetzung des Förderprogramms sowie der mit den Förderprojekten erreichten wirtschaftlichen Ergebnisse ist es erforderlich, dass die mit seiner Evaluation beauftragten Institutionen während und nach der Laufzeit des Förderprogramms die notwendigen Informationen erhalten.

Die dazu vom Zuwendungsgeber ausgewählten Zuwendungsempfänger haben den Institutionen daher projektbezogene Informationen, auch über den üblichen Inhalt eines Zwischen- und Verwendungsnachweises hinaus, sowie unternehmensbezogene Angaben, die bei der Antragstellung relevant waren oder allgemeiner Art sind und im Konzept für eine Erfolgskontrolle enthalten sind, zur Verfügung zu stellen.

Die Evaluationsinstitutionen sind verpflichtet, die Informationen vertraulich zu behandeln und ausschließlich zu dem bezeichneten Zweck zu verwenden.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinie gilt für alle vom xx.xx. 2015 bis zum 31.12.2019 eingehenden Anträge.